Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 526
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2021)

zum Thema:
Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Berlin

und **Antwort** vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26526
vom 04.02.2021
über
Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Soweit sich die Fragen auf statistische Merkmale der Bewohnerinnen und Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG beziehen, können diese Fragen nur auf der Grundlage der im Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben des LAF bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies im Wesentlichen die Unterbringung von Asylbegehrenden nach den einschlägigen asyl- und leistungsrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für die Aufgabenwahrnehmung des LAF nicht benötigt werden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) zu beachten; dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO sowie die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

1. Wie hoch ist die Anzahl der Asylbegehrenden in Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung aus den Jahren 2018, 2019 und 2020, die a) gegenwärtig noch in Flüchtlingsunterkünften leben, b) abgeschoben wurden? Welche Anzahl aus dieser Personengruppe entfällt jeweils auf den Bezirk Marzahn-Hellersdorf?

2. Wie hoch ist die Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen aus den Jahren 2018, 2019 und 2020, die gegenwärtig noch in Flüchtlingsunterkünften leben? Welche Anzahl aus dieser Personengruppe entfällt jeweils auf den Bezirk Marzahn-Hellersdorf?

Zu 1. und 2.: Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen können die Fragen nur auf der Grundlage der vom LAF geführten, werktäglich aktualisierten Belegungslisten beantwortet werden. Diese Listen weisen die Zahl der Plätze aus, die in den im Auftrag des LAF betriebenen Berliner Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zum jeweiligen Erfassungsstichtag von den Betreiberinnen und Betreibern dieser Einrichtungen als belegt gemeldet werden. Der Zeitpunkt der Einreise bzw. der Stellung des Asylantrags der untergebrachten Personen wird jedoch in diesen Listen nicht erfasst. Eine Aufgliederung der Belegungszahlen nach dem Jahr der Asylantragstellung ist daher nicht möglich.

Zum Erfassungsstichtag 12.02.2021 waren 18.456 Plätze in Berliner Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften belegt. Auf Einrichtungen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf entfielen darunter 2.890 Plätze.

Bei den untergebrachten Personen handelt es sich sowohl um Personen in Zuständigkeit des LAF (insbesondere Personen im laufenden Asylverfahren sowie Personen aus sicheren Herkunftsländern nach Abschluss des Asylverfahrens) als auch um Personen, die in Amtshilfe für die Bezirke untergebracht werden (Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren). Der Anteil der untergebrachten Personen in Zuständigkeit des LAF und in Zuständigkeit der Bezirke lag berlinweit jeweils bei ca. 50 Prozent. Eine weitergehende nach dem Aufenthaltstitel bzw. dem aufenthaltsrechtlichen Status differenzierte Angabe ist in Ermangelung einer entsprechenden statistischen Erfassung nicht möglich.

Aus dem Datenbestand beim Landesamt für Einwanderung lässt sich nicht ermitteln, wie viele der dort erfassten Asylbegehrenden sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel noch in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben. Auch zu den Abschiebungszahlen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 können keine Angaben erfolgen, da die Abschiebungsstatistik seit November 2018 nicht mehr zwischen ehemaligen Asylbegehrenden und sonstigen Ausreisepflichtigen differenziert wird.

Berlin, den 16. Februar 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales